



Marktgemeinde  
**WALDHAUSEN IM STRUDENGAU**  
4391 Waldhausen, Markt 14  
Telefon: 07260/4505  
Internet: [www.waldhausen.at](http://www.waldhausen.at)  
E-Mail: [gemeinde@waldhausen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@waldhausen.ooe.gv.at)

---

**Arbeits- und Lehrplatzförderungspaket der  
Gemeinde Waldhausen im Strudengau  
(gültig für Betriebsgründungen bzw. neue Arbeits- und Lehrplätze ab 1.1.2015)**

**I.**

**Ziel der Förderung**

Die Gemeinde Waldhausen im Strudengau unterstützt mit dieser Förderung die Schaffung von neuen Arbeits- und/oder Lehrplätzen in ihrem Gemeindegebiet.

Sie will zu einer besseren Betriebsstruktur und dadurch zu einem günstigeren Klima für Wirtschaftsbetriebe beitragen. Die Förderung richtet sich nur auf Investitionen mit dem Betriebsstandort im Gemeindegebiet von Waldhausen im Strudengau.

**II.**

**Förderungszweck**

Gefördert werden Betriebe des Handels, des Gewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und des Verkehrs oder Fremdenverkehrs sowie Dienstleistungsbetriebe, die durch Gründung oder Erweiterung neue Arbeitsplätze und/oder Lehrplätze schaffen.

**III.**

**Höhe der Förderung**

**1. Förderung der Betriebsneugründung**

Die Förderung erfolgt in Form der Rückerstattung der Kommunalsteuer; im 1. Jahr der Betriebsneugründung 50 % im 2. Jahr der Betriebsneugründung 40 % im 3. Jahr der Betriebsneugründung 30 %

**2. Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze**

Die Höhe der Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze beträgt bei einer **Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahr**

- **50 % der erhöhten Kommunalsteuer**

Der Förderbetrag wird mathematisch auf 2 Dezimalstellen gerundet.  
Förderungsbeträge unter € 10 gelangen nicht zur Auszahlung.

Eine Förderung von Betriebsneugründungen nach Pkt.III.1. schließt eine Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Pkt.III.2. aus.

Förderungen nach Pkt.III.2. können frühestens ab dem 4. Jahr nach der Betriebsgründung in Anspruch genommen werden.

Bei einem weiteren Förderungsantrag für Schaffung neuer Arbeitsplätze wird als Grundlage die höchste entrichtete Kommunalsteuer (Jahresbetrag) innerhalb der letzten 5 Jahre herangezogen.

### **3. Lehrplatzförderung:**

Für jeden Lehrling erhält der Betrieb nach 1 Jahr Lehrzeit eine

- **einmalige Förderung in Höhe von € 200,-**

## **IV.**

### **Voraussetzungen**

1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, seinen Betrieb mindestens 5 Jahre ab Gewährung der Förderung in der Gemeinde zu führen.
2. Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Berechtigungen zur Lehrlingsausbildung.
3. Die erhaltene Förderung wird ausschließlich zur Führung des Betriebes verwendet.
4. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung durch die Gemeinde. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Gemeinde keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

## **V.**

### **Antragstellung**

1. Das formlose Ansuchen ist schriftlich beim Gemeindeamt Waldhausen im Strudengau einzubringen und ist gebührenfrei.
2. Die Antragstellung ist spätestens mit Abgabe der Kommunalsteuer- Jahreserklärung (bis 31.3. d.Folgejahres) einzureichen.
3. Die Förderung wird einmal jährlich im nachhinein (auf Basis der Jahreserklärung) gewährt.

## **VI.**

### **Rückzahlung der Förderung**

Die Förderung wird eingestellt bzw. ist zur Gänze innerhalb von zwei Wochen zurückzubezahlen, wenn nachstehende Ausschließungsgründe erst im Laufe der Förderung bekannt werden:

1. Das Förderungsansuchen enthält unrichtige Angaben.

2. Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Gewerbeberechtigungen nicht bzw. wurde ihm diese entzogen.
3. Gegen den Förderungswerber bestehen Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gemäß § 13 GWO 1994 idF. BGBl. I Nr. 68/2002.
4. Gegen den Förderungswerber wurde das Insolvenzverfahren, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eingeleitet.
5. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nach.
6. Die Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze sinkt wesentlich ab.
7. Der Förderungswerber besitzt nur mangelnde EU-Konformität.
8. Der Förderungswerber beschäftigt oder beschäftigte im Förderungszeitraum illegal Beschäftigte.

## **VII.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
2. Zusätzliche Konzessionsausweitungen bzw. Firmenumgründungen oder Betriebsnachfolgen werden nicht als Betriebsneugründungen gefördert.
3. Der Förderungswerber stellt der Gemeinde Waldhausen im Strudengau für den Zeitraum der Förderung jährlich mit der Kommunalsteuer-Jahresabrechnung folgende Daten zur Verfügung:
  - a) Anzahl der Vollbeschäftigten wobei Teilzeitbeschäftigte auf Vollbeschäftigte umzurechnen sind.
4. Der Förderungswerber gibt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 136/2001, an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes.
5. Allfällige Steuerrückstände werden mit der Förderung verrechnet.

## **VIII.**

### **Wertsicherung**

Die zurückzuzahlende Förderung ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 %

unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Indexzahl für den Monat März 2009 (118,6) wobei die jeweils letzte Indexziffer als Grundlage für die Berechnung der Rückzahlung dient.

## **IX.**

### **Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis, einschließlich aller Streitigkeiten über Bestand und Nichtbestand des gegenständlichen Rechtsverhältnisses gilt das sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

Diese Förderungsrichtlinie gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis 31.12.2024.